

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.11.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

STEUERERHEBUNG

- (1) Die Stadt Waldenbuch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

STEUERGEGENSTAND

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
- a. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 - b. Das Vermitteln oder Veranstellen von Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3

STEUERBEFREIUNGEN

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 4

STEUERSCHULDNER / HAFTUNG

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Besitzer des Wettbüros.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 5

BEGINN UND ENDE DER STEUERPFlicht, ENTSTEHUNG DER STEUERSCHULD

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

- (1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Für das Vermitteln oder Veranstellen von Sportwetten in Einrichtungen – Wettbüros – (§ 2 Abs. 1 b)) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnliche Nebenräume, sowie der Theken.

§ 7

STEUERSATZ

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

1. für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1) **mit Gewinnmöglichkeit** an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse mindestens jedoch:

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 180,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 150,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1) **ohne Gewinnmöglichkeit und**

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 120,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 100,00 €

3. **für Wettbüros** nach § 2 Abs. 1 b)

beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und je angefangene 20qm 200,00 €

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (Abs. 1 Nr. 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (Abs. 1 Nr. 2) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

ANZEIGEPFLICHTEN

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Waldenbuch innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Stadt Waldenbuch ist berechtigt, die Aufstellungsorte der in § 2 Abs. 1 genannten Geräte zu überprüfen.

- (5) Wettbüros nach § 2 Abs. 1 b) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebs der Stadt Waldenbuch schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Besteuerung notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Die Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb einer Woche mitzuteilen. Wird die Einstellung des Betriebs verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

§ 10

STEUERERKLÄRUNG

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Waldenbuch bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt und in der Steuererklärung falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 26.06.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Waldenbuch, den 25.11.2014
Bürgermeisteramt

gez. Lutz
Bürgermeister